

Satzung

§ 1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Waldkindergarten Hausen“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in 91353 Hausen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.

3. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen, dient allein gemeinnützigen Zwecken.

Er bezweckt insbesondere

a) ideelle und materielle Unterstützung des Waldkindergartens

b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege

c) Förderung von Projekten in der Elementarerziehung,

d) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften

e) Gestaltung des Außengeländes

f) Beschaffung von Spielgeräten

4. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr fällig und im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Für das Jahr des Eintritts oder Ausscheidens ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt, mit einer vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand gestellte Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, dessen Ansehen geschädigt hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

d) Vor dem Ausschluss ist der betroffenen Person bzw. Organisation Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme zu geben.

e) Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

F) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: der/ die Vorsitzende/r, der/ die stellvertretende Vorsitzende/r und der Kassenwart

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an: der / die Schriftführer/in und bis zu 6 Beisitzer mit Stimmrecht

3. Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes bestehen darin, den Vereinsvorstand bei seinen Aufgaben speziell in der Geschäftsführung zu unterstützen. Der Vereinsvorstand bestimmt, welche Aufgaben der erweiterte Vorstand zu bearbeiten hat. Der erweiterte Vorstand ist bei Vorstandsversammlungen stimmberechtigt.

4. Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Vorstandsvorsitzungen finden jährlich mindestens einmal, sowie bei Bedarf statt.
10. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
12. Der Ehrenamtliche, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstandes, haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im übrigen von der Haftung freigestellt.
13. Die jeweilige Leitung des Kindergartens oder eine Erzieherin, sowie eine Vertreterin des Elternrats können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden und haben dann eine beratende Stimme.
14. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens

ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung

b) Wahl (ggf. auch Abwahl) und Entlastung des Vorstandes / erweiterten Vorstands

c) Wahl der Kassenprüfer/innen

d) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte

f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags

g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

h) Entscheidung über gestellte Anträge

i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)

j) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

6. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden, die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch in Textform (E-Mail) erfolgen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hausen (Träger des Waldkindergartens), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Waldkindergartens zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Hausen am 04.10.2022 in dieser Form beschlossen.

Hausen, 04.10.2022

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

A. Andorke

~~U. U. U.~~

~~Schmidt~~

Schmidt

N. Kankala

Alu. Hündel

Jürgen Frenzel

Sandra Nägel